

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 12.11.2019		
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Wasserversorgung Betriebsatzung und Geschäftsordnung		
Anlagen			
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

I Betriebsatzung

Eine Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Donaueschingen wurde im Jahr 1997 erstmals gefasst und zuletzt im Jahre 2013 geändert. Die derzeit geltende Betriebsatzung ist als Anlage 2 ersichtlich.

Eine Betriebsatzung regelt die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs. Der Regelungsumfang liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Betriebsatzung ist ähnlich wie die Hauptsatzung eine Organisationssatzung mit gemeindeinterner Wirkung.

Konkret geht es darum, dass geregelt sein muss, aus welchen Organen der Eigenbetrieb besteht und welche Aufgaben und Zuständigkeiten den Organen obliegen.

Die Regelungen der aktuellen, jahrzehntealten Betriebsatzung müssen angepasst werden, da es nach den, während der Jahre vorgenommenen, Satzungsänderungen bei der Betriebsatzung als auch der Hauptsatzung zu großen Unklarheiten zwischen den Zuständigkeiten der einzelnen Organe des Eigenbetriebes kommt und auch die Regelungen hinsichtlich der Vertretung des Eigenbetriebs nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Entwurf der neuen Betriebsatzung ist als Anlage 1 ersichtlich und soll, vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, beraten werden. Die neue Betriebsatzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages und deren Erläuterungen.

Im Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Donaueschingen gibt es als Organe den Gemeinderat, den Betriebsausschuss, den Oberbürgermeister und eine Betriebsleitung, so wie bisher auch. Im vorliegenden Entwurf ist nunmehr klar geregelt, welche Zuständigkeiten und Aufgaben den Organen obliegen. Hinsichtlich des Umfangs wird, wo es denn möglich ist, auf die Regelungen der Hauptsatzung verwiesen. Dadurch ist eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Organisation der übrigen Stadtverwaltung gegeben.

Der Satzungserlass bedarf aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) eines Beschlusses durch den Gemeinderat, welcher mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden muss.

II Geschäftsordnung

Zur Leitung des Eigenbetriebs ist eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. Der Oberbürgermeister beabsichtigt die Geschäftsordnung entsprechend Anlage 3 zu regeln.

<u>1</u>
<u>9</u>
<u>BM</u>
<u>IN</u>
<u>OB</u>

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Betriebssatzung entsprechend Anlage 1 zu beschließen.
2. Der Betriebsausschuss stimmt der Geschäftsordnung entsprechend Anlage 3 zu.

Beratung: